

DIE KIRCHENLEITUNG

EKHN • 64276 Darmstadt
DIE KIRCHENLEITUNG

An alle Kirchengemeinden und
sonstige kirchliche Einrichtungen

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-296
Fax: 06151/405-158

ekhn@ekhn.de
Aktenzeichen: 2590-7 (S/Ke)

Darmstadt, 9. September 2022

Gefährdete Versorgungssicherheit - Energieeinsparung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland und weitere europäische Länder befinden sich infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in einem Ausnahmezustand im Hinblick auf die Energie- und insbesondere Gasversorgung. Die Bundesregierung hat aufgrund der deutlich reduzierten Gaslieferungen im Juni 2022 die zweite Alarmstufe des Gas-Notfallplanes ausgerufen. Bei einer weiteren Verschlechterung der Gaslieferung ist zu befürchten, dass die dritte Stufe des Notfallplanes nötig wird und die Verteilung von Gas und ggf. von Strom staatlich geregelt werden muss.

Die EU hat daraufhin am 09.08.2022 den europäischen Gas-Notfallplan in Kraft gesetzt. Dieser hat zum Ziel, dass bis Ende März 2023 von den EU-Staaten 15 % Gas eingespart werden soll. Seit dem 1. September gilt weiterhin die Energieeinsparverordnung (Kurzfristenergiesicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) der Bundesregierung, die auch für kirchliche Gebäude verbindliche Maßnahmen vorgibt.

Mit diesem Schreiben informiert Sie die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die neuen rechtlichen Vorgaben. Außerdem ruft sie aufgrund der besonderen Lage und in Solidarität mit der Ukraine erneut alle Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie alle Gemeindeglieder dazu auf, Energie zu sparen und ihren Beitrag zur Energieversorgungssicherheit zu leisten.

Die Kirchenleitung bittet darum, dass alle verantwortlichen Entscheidungsorgane sich in ihren Sitzungen mit den nachfolgenden Informationen, Empfehlungen und Lösungsvorschlägen auseinandersetzen und Maßnahmen ergreifen, um damit verantwortlich den bestehenden Herausforderungen begegnen zu können.

Entsprechend finden Sie nachfolgend die

- ab 1. September gültigen Vorgaben der Bundesregierung (I.) sowie
- (nicht abschließende) Vorschläge zu weiteren sofort umsetzbaren Energieeinsparungsmaßnahmen (II.),
- Informationen zur Gasversorgungssicherheit (III.) sowie
- Informationen zu den Energiepreisen und den aktuellen Entwicklungen (IV.).

Zusätzlich dazu finden Sie weiterführendes und umfangreicheres Material zu Energieeinsparempfehlungen im kirchlichen Alltag auf der Webseite der EKHN (www.ekhn.de/energiesparen).

Außerdem ist zu überlegen, ob kirchlichen Räumen für Menschen, die sich die Energiekosten nicht leisten können, bis zum Extremfall, wenn auch in Privathaushalten Gas und Strom zeitweise nicht mehr zur Verfügung stehen, als Wärmestube oder besonderes Aufenthaltsangebot eine besondere Rolle in dieser Energiekrise zukommen kann.

I. a. Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Die hier genannten Regelungen beziehen sich auf öffentliche Gebäude, damit auch Gebäude wie Kirchen, Gemeindehäuser und Kindertagesstätten. Sie gelten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023.

Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen ist untersagt.

- Hierzu zählen vor allem Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen. Diese dürfen nicht mehr beheizt werden.
- Ausgenommen sind Einrichtungen der Pflege, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

Arbeitsräume sind auf maximal 19 Grad Celsius zu beheizen:

- Die Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen werden hinsichtlich der Schwere der zu verrichtenden Arbeit differenziert, wobei die maximale Temperatur 19 Grad Celsius beträgt.
- Ausgenommen sind Einrichtungen der Pflege, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

Einsparungen bei der Trinkwassererwärmung

- Die Trinkwassererwärmungsanlagen sind insbesondere dann auszuschalten, wenn es sich um Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher handelt und deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen verwendet wird.
- Ausgenommen von diesen Regelungen sind vor allem Einrichtungen der Pflege sowie Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

Die Fassadenbeleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalen ist untersagt.

- Ausgenommen sind Kurzzeitbeleuchtungen für Kulturveranstaltungen und Volksfeste.
- Hiervon sind auch Kirchengebäude umfasst.

Informationen des Gas- oder Wärmelieferanten

- Informationen des Gas- oder Wärmelieferanten über Energieverbrauch, Energiekosten, voraussichtliche Energiekosten sowie das rechnerische Energieeinsparpotenzial des Gebäudes sind bei vermieteten Wohneinheiten unverzüglich an die Mieter weiterzuleiten.

I. b. Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus. Diese Verordnung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Oktober in Kraft treten.

Für kirchliche Gebäudeeigentümer ist insbesondere die Pflicht zu Heizungsprüfung und –optimierung bei Gasheizungen zu beachten:

- Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren einen Heizungsscheck durchführen. Sinnvoll ist die Kopplung der Prüfung an ohnehin stattfindende Termine wie etwa Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder eine reguläre Heizungswartung.
- Gebäude, die in ein Energiemanagement oder Umweltmanagement einbezogen sind, sollen von der Überprüfung befreit werden.

Beide Verordnungen können Sie z. B. unter folgendem Link abrufen:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220824-habeck-treiben-energieeinsparung-weiter-voran-bundeskabinett-billigt-energieeinspar-verordnungen.html>

II. Empfehlungen für zusätzliche Energieeinsparungsmaßnahmen

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ist zu entscheiden, welche darüber hinausgehenden nachstehenden Energieeinsparmaßnahmen sinnvoll und geboten sind. Solche können sein:

- Überprüfung der Heizanlage: Temperatureinstellungen, Zeiten für Heiz-/Absenkbetrieb, Anlagedruck etc. Wartung der Heizungsanlage durch eine Fachfirma
- **Ausschalten der Heizungen in Kirchengebäuden**
 - Den Orgeln in den Gebäuden schaden die niedrigen Temperaturen grundsätzlich nicht; die relative Feuchte soll aber nicht über 70 % steigen
 - Der Frostschutz für Wasserrohre, z. B. für sanitäre Anlagen, ist zu beachten

- Ausführliche und weitergehende Informationen auf der Internetseite
- Verlagerung des Gottesdienstortes
 - in das Gemeindehaus („Winterkirche“)
 - in den Außenbereich (analog erster Weihnachtsgottesdienst unter Corona)
- Zusammenlegung von Gottesdiensten mit Nachbargemeinden
- Absenkung der Temperatur bei Kirchen mit Raumheizung
 - 1 Grad weniger Grundtemperatur bringt 10 – 15 % Einsparung im Wärmeverbrauch
 - 1 % weniger Endtemperatur bringt etwa 10 % Einsparung
- Bei Kirchen mit Sitzbankheizungen
 - kürzere Vorheizzeiten
 - nur ein Teilbereich der Sitzbankreihen beheizen
- Bei Gottesdiensten in ungeheizten Kirchen oder Kirchen mit stark abgesenkter Raumtemperatur
 - vorab Temperaturabsenkung kommunizieren, damit Besucher*innen sich darauf einstellen können
 - eventuell verkürzte Gottesdienstdauer, Bewegung
 - Wärmende Decken, Sitzkissen und Heißgetränke anbieten
 - Videostreaming ausbauen und
 - nach dem Gottesdienst lüften, um die Luftfeuchtigkeit abzuführen
- Maßnahmen für Gemeindehäuser, Verwaltungen, Büroräume
 - Stilllegung einzelner Bereiche
 - Anschreiben an Mitarbeiter*innen zur Sensibilisierung (Musterschreiben auf Internetseite)
 - Bündelung von Belegungszeiten
 - zeitweise Schließungen (z. B. zwischen den Jahren mit entsprechender Reduktion der Wärmebereitstellung)
 - Temperatur in Büros nicht über 19 Grad (Stufe 2) beim Verlassen auf Stufe 1 (14 – 17 Grad) bzw. auf Frostschutz
 - ungenutzte Geräte (Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Stand-By-Geräte wie Drucker etc.) komplett ausschalten
 - Überprüfung Warmwasserbedarf (Boiler ausschalten, Zeitschaltuhren verwenden, Nutzungszeiten anpassen)
- Maßnahmen für Kindertagesstätten
 - Temperatur in Gruppenräumen nicht über 20 Grad, in Wickelräumen nicht über 24 Grad, beim Verlassen Temperaturen auf 14 – 17 Grad bzw. auf Frostschutz, je nach Nutzung am nächsten Tag
- Beleuchtung ausschalten, wenn sie nicht direkt genutzt wird
- Bestimmen Sie eine*n Energiebeauftragte*n, die/der die Maßnahmen durchführt oder begleitet, und denken Sie perspektivisch über die Einführung eines Energiemanagements nach
- regelmäßige Kontrolle der Zählerstände zur Überprüfung des Verbrauchs
- präventive Vorsorge: In diesen Konzepten können kirchliche Gebäude eine tragende Rolle spielen – von Wärmestuben und Aufenthaltsangeboten für Menschen, die sich die Energiekosten nicht leisten können, bis zum Extremfall, wenn auch in Privathaushalten Gas und Strom zeitweise nicht mehr zur Verfügung stehen.

III. Gasversorgungssicherheit

Aktuell ist die Versorgung mit ausreichend Gas noch gewährleistet und es sind noch keine sicheren Anzeichen dafür gegeben, dass die sog. Alarmstufe (dritte Stufe des Gas-Notfallplans) in Kraft treten wird. Wenn allerdings eine noch weitere Verschlechterung der Versorgungssituation eintritt, wird die Bundesregierung per Rechtsverordnung die Alarm-Notfallstufe ausrufen. Sie kann dann in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern die Verteilung von Gas reglementieren.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt. Hierzu gehören zum einen sogenannte Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von max. 10.000 kWh sowie Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten bis zu einem Jahresverbrauch von max. 1,5 Mio. kWh.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass rechtlich die Mehrzahl der kirchlichen Verbrauchsstellen als „geschützte Kunden“ gelten. Schwierigkeiten können allerdings insbesondere für Verwaltungsdienststellen eintreten, die einen Gas-Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Aufgrund der technischen Struktur des Gasversorgungssystems kann aber auch für geschützte Kunden die Situation eintreten, dass der Gasfluss bei einer allgemeinen Gasknappheit gestört wird. Die Netzbetreiber vor Ort sind grundsätzlich nicht in der Lage, gezielt Verbraucher abzuschalten. Trotz eines Status als geschützter Kunde wäre es nicht völlig auszuschließen, dass temporär kein Gas fließen kann. Für diesen Fall ist grundsätzlich der örtliche Netzbetreiber zu kontaktieren.

IV. Energiepreise und –entwicklung

Soweit kirchliche Körperschaften nicht von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, unterliegen sie der Energiebeschaffung durch das kirchliche Energiebeschaffungsgesetz. **Der mit der Firma Lichtblick abgeschlossene Versorgungsvertrag für Ökogas läuft noch bis Dezember 2024.** Die äußerst günstigen Lieferkonditionen haben grundsätzlich auch bis zu diesem Zeitpunkt Bestand. Diese werden allerdings dadurch verschlechtert, dass die Bundesregierung ab Oktober 2022 eine Gasumlage in Höhe von 2,4 ct (netto) als gesetzliche Abgabe für alle Gaskunden erhebt, um die Kosten der Bundesregierung zur aktuellen Rettung von Energieversorgern zu decken. **Die Gasumlage wird die Kosten für den Bezug von Gas um ca. 35 % erhöhen.** Die Höhe der Gasumlage soll alle drei Monate überprüft und ggf. angepasst werden.

Gänzlich obsolet würde allerdings der Liefervertrag werden, wenn die Alarmstufe des Gas-Notfallplans ausgerufen werden würde. Die Energieversorger wären dann berechtigt, die aktuellen Marktpreise umzulegen. In diesem Fall würden die kirchlichen Bezugspreise sich mindestens verdreifachen.

Der kirchliche Rahmenvertrag für Ökostrombezug mit der ESDG läuft bereits zum 31.12.2022 aus. Derzeit wird an der Ausschreibung und einem Nachfolgevertrag gearbeitet. Aufgrund der aktuellen Marktpreise ist auch hier mit einer deutlichen Erhöhung der Strompreise zu rechnen.

Ebenfalls ist uns bewusst, dass auch die Preise für Heizöl und Holzpellets deutlich gestiegen sind. Die Erhöhung der Energiepreise ist Gegenstand der gesamtkirchlichen Haushaltsplanungen für 2023. Art und Umfang eines Teil- Ausgleichs über die Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften werden darin festgelegt. Konkretisierende Hinweise, was bei der Haushaltsplanung der kirchlichen Körperschaften für das Jahr 2023 beachtet werden sollte, wollen wir ebenfalls in Kürze bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen
Für die Kirchenleitung



Heinz Thomas Striegler
Leitender Oberkirchenrat